



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE NUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN SPORT- UND KULTURANLAGEN (INNEN- UND AUSSENBEREICH) DER GEMEINDE CHURWALDEN WÄHREND DER CORONAVIRUS-PANDEMIE – GÜLTIG AB 19. APRIL 2021

A) AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept wird gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen.

B) GENERELLE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton sind einzuhalten. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten.
 - Die öffentlich zugänglichen Innenräume dürfen nur mit einer Schutzmaske betreten werden.
 - Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind generell:
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - b. Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
 - Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (im Freien) sind verboten. Jede Person muss im öffentlichen Raum in folgenden Bereichen eine Gesichtsmaske tragen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.
 - Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen ist verboten. Davon ausgenommen sind Versammlungen politischer Körperschaften. Veranstaltungen mit Publikum bedürfen einer speziellen Bewilligung.
 - Die Nutzungsbestimmungen für den Schulbetrieb richten sich nach den einschlägigen Regelungen für die Bildungseinrichtungen. Die Schule Churwalden erlässt hierfür ein separates Schutzkonzept.
-

C) BESONDERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORT- UND KULTURBEREICH

- Im Bereich des **Sports** sind folgenden Aktivitäten zulässig:
 - a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;
 - b. Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, die von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden:
 - 1. im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird,
 - 2. in Innenräumen unter Beachtung der Kapazitätsgrenzen nach Anhang 1 Ziffer 3.1bis Buchstabe f, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn
 - 2.1 dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist;
 - 2.2 die Kontaktdaten erhoben werden;
 - 2.3 für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht oder zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden oder bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person liegt;

- c. Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die:
 1. einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind, und
 2. als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
 - d. Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so dürfen die Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele auch in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts stattfinden.
- Im **nichtprofessionellen Bereich der Kultur** sind folgende Aktivitäten zulässig, mit Ausnahme von Aufführungen einschliesslich Aufführungen vor Publikum:
 - a. Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger;
 - b. Aktivitäten einer Einzelperson mit Jahrgang 2000 oder älter;
 - c. Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn
 - dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist;
 - die Kontaktdaten erhoben werden
 - für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht oder zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen oder Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person;
 - d. Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - Im **professionellen Bereich der Kultur** sind alle Aktivitäten von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles zulässig. Für Aktivitäten mit Gesang gilt Folgendes:
 - a. Aufführungen mit Chören vor Publikum sind verboten.
 - b. Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern sind nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht.

D) WEITERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- Den Nutzern und Nutzerinnen wird empfohlen, möglichst umgekleidet zur Aktivität zu erscheinen und nach Beendigung der Aktivität die Anlage möglichst rasch zu verlassen.

E) BEWILLIGUNG ZUR NUTZUNG DER ANLAGE, SCHUTZKONZEPTE

- Für die Nutzung der Anlagen bedarf es eines von der Gemeinde genehmigten Schutzkonzeptes des Vereins resp. Veranstalters. Das Gesuch um Nutzung der Anlage ist von den Vereinen/Gruppierungen/Veranstaltern unter Beilage des Schutzkonzeptes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Der Zutritt ist zudem nur mit einer neuen oder bereits bestehenden Reservationsbestätigung erlaubt. Für die bewilligte Nutzung wird dem Verein in der Regel ein Zugangsschlüssel ausgehändigt.
- Die Vereine/Gruppierungen/Veranstaltern sind für die Einhaltung ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.

F) HYGIENEMATERIAL UND REINIGUNG

- Beim Haupteingangsbereich stehen Desinfektionsmittel und ein Tretabfalleimer für Papiertücher zur Verfügung.
 - Die WCs und Garderoben verfügen über Warmwasser, Handseife und Abfalleimer.
 - Die Nutzerinnen haben nach der Aktivität die genutzten Gerätschaften und Schutzausrüstungen zu desinfizieren. Hierfür wird das Desinfektionsmaterial zur Verfügung gestellt.
 - Pro Tag wird mindestens eine Hauptreinigung sowie ein Kontrollgang durch die Hauswartung durchgeführt.
-

G) KOMMUNIKATION UND KONTROLLEN

- Dieses Konzept sowie die allgemeinen BAG-Verhaltensregeln werden vor Ort publiziert und den bekannten Vereinen und Anlagennutzerinnen und -nutzern per E-Mail zugestellt.
 - Die Gemeinde oder die von ihr bezeichneten Organe führen Kontrollen durch.
 - Bei Widerhandlungen gegen die Schutzkonzepte bleibt der Entzug der Bewilligung vorbehalten.
-

ANHANG

- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Änderungen 14.04.2021)
-

Churwalden, 15. April 2021

Gemeinde Churwalden

Gemeinde Churwalden
Rathaus
7075 Churwalden

www.churwalden.ch
gemeinde@churwalden.ch
Telefon: +41 81 382 00 11

Version 6.0 / 15.04.2021